

- 6) die von den Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;
- 7) Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 M. jährlich nicht übersteigen.

II. Nicht abzugsfähig sind dagegen insbesondere:

- 1) Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebsverhältnissen zu deckende Ausgaben anzusehen sind;
- 2) die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalt ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben einschließlich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes.

Der hier in Bezug genommene § 7 ist in Nr. 115 b. Hg. abgedruckt. Wenn daselbst angegeben ist, was als Einkommen in Ansatz zu bringen ist bei der Berechnung der Jahreseinkünfte, so stellt § 9 die Regeln auf, was von den einzelnen Einnahmequellen in Abzug gebracht werden darf. Man kann den Inhalt etwa dahin zusammenfassen: Ausgaben, welche, wenn sie nicht gemacht würden, den Fortbezug des Einkommens hindern oder doch beeinträchtigen würden, gelten nicht als Einkommen; die Beträge sind nur scheinbar Einkommen, gehen aber nur durch die Kasse. Die Entlastung unter Nr. 6, 7 ist eine Nachsicht des Gesetzes.

Wenn die ausführliche Betrachtung der zulässigen Abzüge erst bei den §§ 12-16 erfolgen wird, und zwar mit Rücksicht auf die entsprechende Anwendung in der Ausführungs-Anweisung, so seien hier zu den einzelnen Nummern bereits eigene Bemerkungen gemacht.

Nr. 1. „Die zur Erwerbung des Einkommens gemachten Ausgaben.“ Es wird nicht gesagt werden können, daß dieser Posten sich einer besonderen Klarheit erfreute. Man muß namentlich die Nr. II. 1 des § 9 sofort mit heranziehen, um nicht in Irrtümer zu verfallen.

Ein Gastwirt kauft ein Billard offensichtlich, um daraus ein Einkommen zu erwerben; wollte er den hierauf aus seinem sonstigen Kapitalvermögen angewendeten Betrag vom Jahreseinkommen abschreiben, so wäre das falsch. Statt des bisher an Vermögen vorhanden gewesenen baren Geldes oder der in Wertpapieren gemachten zinsbaren Anlage tritt jetzt das Billard ein. Es liegt also keine Ausgabe, sondern nur eine veränderte Kapitalanlage vor, gleichviel, ob dieselbe wirtschaftlich vorteilhaft ist oder nicht. Statt des bisherigen Kapitalzinses ist jetzt beim Jahreseinkommen der Ertrag aus dem Billard anzusetzen.

Oben verhält es sich, wenn der Gutsbesitzer Drechsmaschinen, Säemaschinen, Milchkuhe u. s. w. anschafft. Man lese oben II. Ziffer I § 9 des Gesetzes und wird sich überzeugen, daß hier keine Ausgaben im Sinne des § 9 Nr. 1 vorliegen. Neuananschaffungen sind nicht Ausgaben zur Erwerbung des Einkommens, sondern Kapitalanlagen, Verwendungen zu Geschäftserweiterungen. Wird ein Beispiel einer Ausgabe zur Erwerbung eines Einkommens verlangt, so nehme man folgenden Fall.

Einem Handlungsgehilfen wird die Vermehrung seines Gehalts um 300 M. jährlich zugesagt, wenn er der englischen Sprache kundig sein wird. Er nimmt Unterricht und setzt die Kosten dafür vom sonstigen Einkommen ab.

Ein Arzt in einer kleinen Stadt will sich als Operateur oder Geburtshelfer weiter ausbilden, um seinen Erwerb zu steigern. Er hält sich mehrere Monate in einer Universitätsstadt auf und bezieht sich des kostspieligen Unterrichts der berühmtesten Professoren. Dieser bestreute Arzt kann die Ausgaben seines neuen Universitäts-Aufenthalts vom sonstigen Jahreseinkommen abschreiben. (Fortsetzung folgt.)

„* Betreffend die Stempelpflichtigkeit eines vom Auslande auf das Inland gezogenen Wechsels (§ 7 des Wechselstempelgesetzes) ist wiederum vom Schöffengericht hier selbst auf Strafstraße erkannt worden in einem Falle, wo der inländische Indossatar, nachdem er das Accept vom hiesigen Traffanten nicht erhalten, den Wechsel einem Notar zum Protest mangels Annahme übergeben hatte. Diese Entscheidung kann als richtig nicht anerkannt werden. Nach § 5 des Wechselstempelgesetzes muß die Stempelsteuer erlegt werden, bevor der ausländische Wechsel vom ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.“ Die Uebergabe zum Protest ist ein solches aus den Händen gehen nicht; denn der Protestbeamte ist nur Stellvertreter im Besitz des inländischen ersten Inhabers. Uebrigens können wir uns zur weiteren Begründung auf den Zeitartikel „Aus den Händen gehen eines Wechsels und Vorauszahlung der Stempelpflichtigkeit“ in Nr. 39 unserer Zeitung vom 31. März 1887 beziehen. Daselbst ist auch bereits ein einschlägiges Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 6. Dezember 1886 mitgeteilt.

„* Ein im Dienste des königlich preussischen Eisenbahnfestus stehender Beamter war, als er am Dienstgebäude und in amtlicher Thätigkeit eine Kampe entlang ging, über einen aus der Diele hervorragenden Nagel gestolpert und hingeführt. Er erhob Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Eisenbahnfestus und drang mit der Klage durch. Das Reichsgericht, II. Zivilsenat, führt in dem die Revision des Eisenbahnfestus zurückweisenden Urteil aus: Die Eisenbahnverwaltung sei verpflichtet gewesen, die Kampe, welche von den Beamten und Arbeitern als Weg benutzt wurde, in einem Zustande zu erhalten, welcher für die auf der Kampe verkehrenden Personen keine Gefahr brachte. Sie hätte daher die Kampe in kurzen Zwischentäumen

einer sorgfältigen Untersuchung unterwerfen müssen, da vorzuziehen war, daß jedes auf dem Fußboden befindliche Hindernis, namentlich nach eingetretener Dunkelheit und bei der ungenügenden Erleuchtung, einen Sturz zur Folge haben konnte. Aus dem Zustande des Nagels, an welchem sich Staub und Schmutz angeheftet hatten, hatte sich ergeben, daß derselbe bereits seit längerer Zeit aus dem Fußboden hervorgeragt habe, ohne bemerkt und beseitigt zu werden. — Es wird unseren Lesern in Erinnerung sein, daß in einem letzten mitgeteilten Fall ein Gerichtsanwalt, welcher durch ein umgestürztes Repofitorium verletzt worden war, mit seinem Entschädigungsanspruch abgewiesen worden ist. Es ist dabei wohl zu beachten, daß der Eisenbahnfestus in einem Erwerbsbetriebe steht, und deshalb seine Stellung dem Publikum und den Beamten gegenüber eine andere ist, als dies beim Justizdienst der Fall.

„* Unter „wissenschaftlichen Ausarbeitungen“ im Sinne des § 7b des Urheberrechts-Gesetzes vom 11. Juni 1870 („Als Nachdruck ist nicht anzusehen: der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von wissenschaftlichen Ausarbeitungen“) fallen nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenat, vom 25. Mai 1891 Aufsätze über Elektrizität, welche eine systematisch nach durchgreifenden Hauptgedanken geordnete, also auch den Stoff nach wissenschaftlichen Prinzipien und letzten Ursachen begründende Darstellung enthalten.

„* Das polizeiliche Verbot des Entrollens und der Führung einer roten Fahne bei öffentlichen Aufzügen oder Versammlungen ist nach einem Erkenntnis des Ober-Verwaltungsgerichts vom 13. Juni nur dann rechtmäßig zulässig, wenn aus Thatfachen die Annahme der Wahrheitsliebigkeit sich ergibt, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch den Gebrauch der roten Fahne unmittelbar gefährdet wird.

„* Aus Anlaß eines Spezialfalles, in welchem eine Ausschichtsbehörde entschieden hatte, daß die für einen bestimmten Tag angemeldeten Versammlungen mit dem Ablauf dieses Tages, um 12 Uhr nachts, enden müßten, hat der Minister des Innern in einer Verfügung an die Ober-Präsidenten ausgeführt, daß, wenn auch die gemäß § 1 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 der Polizeibehörde zu erstattende Anzeige nicht nur die Stunde, sondern auch den Tag der abzuhaltenden Versammlung enthalten muß, doch aus dem Umstande, daß in dieser Anzeige ein bestimmter Abendtermin der Versammlung nicht angegeben ist, nicht gefolgert werden könne, daß unter allen Umständen der Ablauf des Kalendertages zugleich das Ende der Versammlung bilden müßte, und eine über diesen Zeitpunkt hinaus verlängerte Versammlung als eine neue, nicht angemeldete Versammlung zu betrachten sei.

„* Auf dem gemeinsamen Anschlußgeleise einer Hüttere und einer Zementfabrik waren mehrere Eisenbahnwagen in der Weise aufgeföhren, daß ein Wagen der Hüttere zwischen den Wagen der Zementfabrik stand. Die Entladung der Wagen, zu welcher die Arbeiter beider Betriebe sich gleichzeitig eingefunden hatten, machte eine Verschiebung der Wagen notwendig, und die Arbeiter leisteten sich hierbei gegenseitig Hilfe. Bei der Bewegung eines Wagens der Zementfabrik wurde ein Arbeiter der Hüttere verletzt. Das Reichs-Verwaltungsamt hat durch Rekursentscheidung vom 11. Mai 1891 einen Uebertritt des Arbeiters in den Betrieb der Zementfabrik nicht angenommen, weil unter den obwaltenden Verhältnissen die Abbiegung des Wagens der Hüttere von der vorgängigen Entföhnung eines Wagens der Zementfabrik abhängig war, die Entföhnung des letzteren somit unmittelbar dem Interesse des eigenen Betriebes diene.

„* Der Reisende einer Firma hatte mehrere Musterkoffer mit künstlichen Blumen erhalten und verweigerte bei seinem Abschiede die Herausgabe derselben, weil er angeblich noch eine Gehaltsforderung hatte und die Koffer bis zu seiner Befriedigung behalten würde. Die Firma stellte deshalb die Klage gegen den Reisenden an, und dieser wurde trotz seiner Einrede zur Herausgabe sämtlicher Musterkoffer verurteilt. Nach § 313 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs, dessen Bestimmung auch für den vorliegenden Fall nach der Entscheidung des Reichsgerichts Band 9 Seite 295 Anwendung findet, tritt, wie die Urteilsgründe ausführen, ein Zurückbehaltungsrecht nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe erteilten Vorchrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widersprechen würde. Im vorliegenden Falle hat nun zweifellos der Beklagte als früherer Stadtreisender der Klägerin von dieser die streitigen Gegenstände zu dem Zweck übergeben erhalten, sie bei Anstellung von Officieren namens der Klägerin vorzuliegen. Beklagter hat sich hierzu durch die Uebernahme der Gegenstände jedenfalls stillschweigend verpflichtet und ist deshalb nicht befugt, dieselben durch Ausübung des behaupteten Retentionsrechts zu seinen persönlichen Zwecken zu benutzen, während sie ihm von der Klägerin lediglich für ihre eigenen Zwecke übergeben worden sind. Es verlohnt mithin gegen Treue und Glauben im Verkehr, wenn Beklagter nunmehr nach Lösung seines Engagements mit der Klägerin die streitigen Sachen den Geschäftszwecken durch Ausübung des Retentionsrechts entzieht.

„* Ein Schriftsteller, welcher den Wunsch hatte, bei einer Zeitungsredaktion beschäftigt zu werden, lieferte eine Probearbeit, die jedoch nicht für genügend erachtet wurde, um in die Zeitung aufgenommen zu werden; eine zweite Arbeit dagegen fand Befall und Ausnahme in die Zeitung. Trotzdem aber erklärte der Eigentümer der Zeitung, ihm dauernd eine Beschäftigung nicht gewähren zu können, weil ihm gediegene Kräfte zur Verfügung ständen, und er deshalb auf fernere Arbeiten verzichten müsse. Da die Forderung im Betrage von 30 Mark für den brauchbar erachteten und abgedruckten Artikel nicht anerkannt wurde, reichte der Schriftsteller die Klage ein, deren kostenpflichtige Abweisung der Beklagte beantragte, weil nach seiner Ansicht ein Vertragsverhältnis, auf Grund dessen der Kläger eine Bezahlung für die gelieferte Arbeit fordern könne, nicht vorliege; er habe dem Kläger bei der Rücksprache bezüglich einer dauernden Beschäftigung erklärt, daß dieser vor Abschluß derselben Probearbeiten zu liefern habe, von deren Ausfall er seine Entschädigung abhängig machen wolle. Hiermit war der Kläger einverstanden, habe dann die in Rede stehende Probearbeit gefertigt, für welche er selbstredend nun eine Bezahlung nicht verlangen könne. Das

Amtsgericht ist dieser Ansicht beigetreten und hat den Kläger kostenpflichtig abgewiesen. Sollte man, wie die Urteilsgründe ausführen, mit dem Kläger das Vorliegen eines Vertrages über Handlungen annehmen, so muß auch bei einem solchen die Uebernahme der Bezahlung in der Absicht gesehen, den andern zur Gegenleistung zu verpflichten, und der andere muß den Dienst in der Absicht annehmen, sich zu derselben zu verpflichten. Kläger hat aber, wie erwiesen ist, den betreffenden Artikel ohne vorgängige Aufforderung des Beklagten in seinem eigenen Interesse und in der Erwartung, durch denselben eine dauernde Beschäftigung zu erlangen, gefertigt und kann daher, wenn auch dieser Artikel zum Abdruck gekommen ist, für denselben eine Vergütung nicht beanspruchen.

„* Was einem Untersuchungsrichter passieren kann! In juristischen Kreisen wird folgender Vorfall lebhaft diskutiert. Vor mehreren Jahren wurde ein hiesiger Bau-Unternehmer eines Verbrechens beschuldigt. Die Untersuchung der Sache wurde einem der bekanntesten Untersuchungsrichter übertragen, welcher die Untersuchungshaft über den Beschuldigten verhängte. Im weiteren Verlauf der Untersuchung stellte sich die vollständige Grundlosigkeit der Beschuldigung heraus. Die Haft wurde aufgehoben, und das Untersuchungsverfahren endlich ganz und gar eingestellt. Nun war aber der Bau-Unternehmer von vornherein der Meinung gewesen, daß seine Untersuchungshaft unberechtigt war, und daß dies dem Untersuchungsrichter nicht hätte entgehen dürfen, wenn dieser seine Sache aufmerksam geprüft hätte. Er strengte daher eine Entschädigungsklage gegen den Untersuchungsrichter an, verlangte eine bedeutende Summe als Schadensersatz und begründete diese Forderung damit, daß er durch die Untersuchungshaft geschäftlich ruiniert worden sei. Der Prozeß wanderte alle Instanzen durch, überall wurde der Kläger mit seiner Klage aus formellen und sachlichen Gründen abgewiesen, und wurden ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt. Die Vertreibung desselben war erfolglos, der Kläger besah nichts. Natürlich blieb auch der Anwalt des beklagten Untersuchungsrichters ohne Bezahlung. Dieser verlangt nun von seinem Auftraggeber, dem Untersuchungsrichter, die Bezahlung seiner auf 200 M. berechneten Gebühren; letzterer ist unter den obwaltenden Umständen zwar zur Zahlung verpflichtet, hat aber, was ihm kaum zu verdenken ist, gar keine Lust, einen solchen Verlust zu tragen. Es hätte ihm wohl von vornherein ein Offizial-Verteidiger gestellt werden müssen; aber das schien bei Beginn des Prozesses garnicht erforderlich, da es bei der Ausschlichtung desselben sicher war, daß der Kläger den gegenwärtigen Anwalt bezahlen müsse. Nun hat aber der Kläger nichts, und wo nichts ist, da hat bekanntlich der Kaiser sein Recht verloren. Welcher Ausweg in dieser heiklen Sache zu treffen ist, das ist die Frage, welche die Berliner Juristen lebhaft beschäftigen.

„* Das Verhalten der Rechtsanwalte im Heing'schen Nordprozeß wird demnächst vor der Anwaltskammer zur Erörterung gelangen.

„* In der Adler'schen Raubmordfache hat die Meldung eines hiesigen Blattes, es sei noch eine verdächtige Person am Sonntag Nachmittag vor der Adler'schen Wohnung, Lützowstraße 58, gesehen worden, der Kriminalpolizei viel zu schaffen gemacht; jetzt ist indes festgestellt worden, daß kein Mieter des genannten Hauses jene Person gesehen hat. Erwähnenswert ist noch, daß Frau Bierbach kurze Zeit vor dem 1. Oktober von ihrer Schwester Auguste Geld geliehen hat, und zwar einmal 10, das andere Mal 6 und endlich 3 M. Darüber befragt, ob sie denn nicht wisse, daß ihre Schwester erst am 1. Oktober Lohn erhalte, erklärte sie, daß sie geglaubt habe, ihre Schwester habe Geld von der Heimat mitgebracht.

„* Die Beerdigung des ermordeten Fräulein Adler erfolgte Sonntag Mittag auf dem Kirchhof der Zwölfs-Apostel-Gemeinde in Schöneberg. Um den Zubrang der neugierigen Menschenmenge zu verhindern, war der Friedhof am Eingangsportall gesperrt; dennoch hatten sich wohl 500 Personen, darunter etwa der fünfte Teil Leidtragende, um die Gruft versammelt. Die Anordnungen zu dem Begräbnis waren von dem Refekten der Ermordeten, Dr. Milius, getroffen worden. Die Einsegnung geschah durch den Pastor Droß. Unter den Leidtragenden befand sich auch das frühere Dienstmädchen des Fräulein Adler, die zu dem Begräbnis aus Fredersdorf nach Berlin gekommen verheiratete Breitschneider.

„* Der Desraudant Bod ist am Sonnabend Abend aus New-York unter sicherer Begleitung in Berlin eingetroffen und im Untersuchungsgefängnis untergebracht worden.

„* Die Staatsanwaltschaft zu Augsburg hat die Berliner Kriminalpolizei ersucht, nach dem unverheirateten Bädergehilfen Georg Will zu fahnden, der am 7. Oktober d. J. in Besingen in Bayern einen Doppelraubmord begangen hat und flüchtig geworden ist. Will ist aus Patres bei Neustadt an der Aisch gebürtig, 19 bis 20 Jahre alt, von mittelgroßem Wuchs und schlank gebaut, hat einen Anflug von einem blonden Schnurrbart und trug, als er zuletzt gesehen wurde, einen grauen Anzug, einen grauen Filzhut und einen Regenschirm. Er führt ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch bei sich, in dem auch sein Geburtsort vermerkt ist.

„* Zur Warnung. Der „Reichs-Anzeiger“ schreibt: In neuerer Zeit ist es öfters vorgekommen, daß zweifelhafteste Londoner Firmen durch Inserate in deutschen, insbesondere ostpreussischen Zeitungen oder durch Beförderung von gedruckten Cirkularen sich gegen Vorauszahlung eines bestimmten, zur Deckung der Unkosten oder als Provision geforderten Betrages zur Gewährung von Darlehen erboten haben. Es kann nur dringend empfohlen werden, solchen Offerten gegenüber große Vorsicht zu gebrauchen; denn es kommt nur zu häufig vor, daß es hierbei nur darauf abgesehen ist, das Publikum durch Einbehaltung der erforderten Vorschuße auszubeuten.

„* Falsifikate von Coupons werden polizeilich signalisiert; allem Anschein nach handelt es sich, wie uns mitgeteilt wird, um falsche Coupons der Posener Rentenbank, die in der Provinz Brandenburg zu vertrieben gesucht werden.

„* Der erste Prediger der Gemeinde Weissensee, Pastor Garder, ist seit einigen Tagen verschwunden, nachdem beschuldigt worden, mit mehreren Konfirmanden unethische Handlungen vorgenommen zu haben. Man vermutet, daß der Flüchtige sich das Leben genommen hat, jedoch ist